

Erläuterungen

Gemäß § 18 Abs. 1, § 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, hat die Landesregierung jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu orientieren. Gemäß § 25 Abs. 5 und § 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, und gemäß § 39 Abs. 5 des Gemeindesanitätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, sind die entsprechenden Verordnungen für Gemeindebeamtinnen und -beamte sowie Gemeinde- und Kreisärztinnen und -ärzte ebenfalls von der Landesregierung zu erlassen.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit Verordnung BGBl. II 485/2021 auf Grund des § 108 Abs. 5 und des § 108f ASVG den Anpassungsfaktor für das Jahr 2022 im Anwendungsbereich des ASVG mit 1,018 festgesetzt. Gemäß § 18 Abs. 1, § 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 LBPG 2002 hat sich die Höhe des von der Landesregierung zu ermittelnden und kundzumachenden Anpassungsfaktors am Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu orientieren.

Unter Berücksichtigung dieses Anpassungsfaktors hätte daher die Landesregierung im Verordnungswege den Anpassungsfaktor für den Landes- und Gemeindebereich festzusetzen.

Die mit der Erlassung der Verordnung verbundenen Kosten bewegen sich in einem vernachlässigbaren Bereich, da die Anpassung der Pensionen für 2022 nicht durch diese Verordnung, sondern durch eine Novelle zum Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 vorgenommen wird. Die vorliegende Verordnung betrifft daher lediglich die inflationsbedingten Anpassungen des Schutzbetrages für eine allfällige Erhöhung einer Witwen- oder Witwerpension sowie der Grenzbeträge im Zusammenhang mit der Deckelung der Durchrechnungsverluste.

Andere Gebietskörperschaften werden durch die vorgeschlagene Verordnung nicht belastet.